
Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2182669(1b)	Gesamt: 3	07.12.2018

**Bebauungsplan „Oberer Mühleweg“
in Starzach-Wachendorf**

– Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –

Auftraggeber **Gemeinde Starzach**

Anzahl der Seiten: 16

INHALT:		Seite
1	Veranlassung	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Angaben zur Methodik	4
4	Lage und Darstellung des Vorhabens.....	4
5	Ergebnisse der Relevanzprüfung.....	10
	5.1 Fledermausarten.....	10
	5.2 Vogelarten	12
	5.3 Reptilien.....	13
	5.4 Insekten/Weichtiere	14
	5.5 Pflanzen.....	14
	5.6 Weitere Arten.....	14
6	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen.....	15

ABBILDUNGEN:

Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)	5
Abbildung 2: Bebauungsplan (Entwurf) mit Lage der neu zu bebauenden Flächen	6
Abbildung 3: Luftbild mit Abgrenzung des untersuchten Gebiets	6
Abbildung 4: „Oberer Mühleweg“ in Wachendorf	7
Abbildung 5: Östlicher Teil von Fläche 1 mit Wirtschaftswiese und Gartenfläche	8
Abbildung 6: Westlicher Teil von Fläche 1 mit Obstbaumwiese	8
Abbildung 7: Fläche 2 mit Wirtschaftswiese und zwei Obstbäumen	9
Abbildung 8: Fläche 3 mit Wirtschaftswiese und Obstbaum	9

ANHANG:

Quellen- und Literaturverzeichnis

1 Veranlassung

Die Gemeinde Starzach plant die Entwicklung des Gebiets „Oberer Mühleweg“. Dies soll planungsrechtlich durch den Bebauungsplan „Oberer Mühleweg“ gesichert werden. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen [5]. Die Gemeinde Starzach beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.

Mit der Relevanzprüfung soll im Vorfeld abgeschätzt werden, für welche Arten der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Grundlage bildeten Begehungen des Plangebiets und seines Umfelds (=Untersuchungsgebiet) und eine Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in dem vorliegenden Bericht dargestellt.

2 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert [5]. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) [12], [13].

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

3 Angaben zur Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgt durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW) und durch eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen. Durch die Habitatpotenzialanalyse wird eine Voreinschätzung der Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten vorgenommen. Abschließend wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde eine Geländebegehung am 12.06.2018 durchgeführt. Für die Bewertung wurden die Kriterien Gefährdung, Schutzstatus und Seltenheit der Tierarten herangezogen. Als wertgebend wurden alle in den Roten Listen aufgeführten Arten betrachtet, ferner nach BNatSchG streng geschützte Arten, regional seltene Arten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

4 Lage und Darstellung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Starzach-Wachendorf, entlang der Straße „Oberer Mühleweg“ (s. Abbildung 1). Es umfasst eine Flächengröße von insgesamt ca. 0,4 ha.

Nach Norden schließen sich Obstwiesen an, westlich die Ortslage Wachendorf. Im Süden verläuft der „Obere Mühleweg“ mit südlicher Begleitbebauung.

Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope. Die nächsten Teilflächen von Natura 2000-Gebieten befinden sich am Neckar, in etwa 750 bis 1.000 m (FFH-Gebiet Nr. 7519-341 „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“).

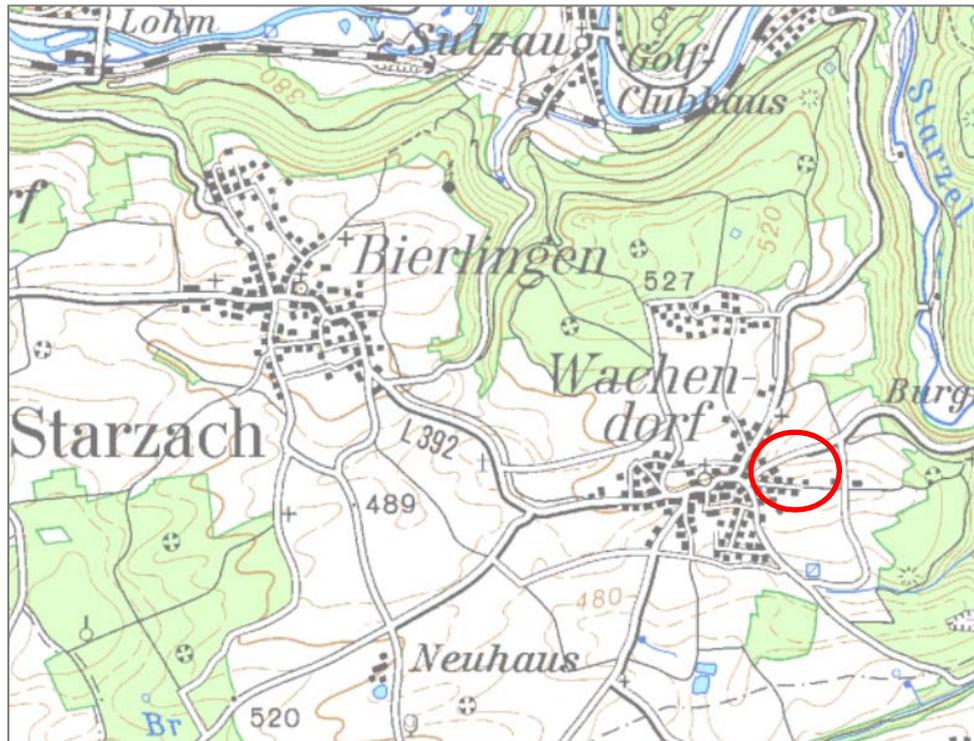


Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2018)

Das Gebiet ist teilweise mit Wohnhäusern, Scheunen, Schuppen und Garagen bebaut. Die bebauten Grundstücke sollen auf absehbare Zeit nicht verändert werden. In Baulücken zwischen diesen Grundstücken sowie am Ortsrand in Richtung Schuppengebiet liegen Freiflächen, die für eine Bebauung vorgesehen sind (s. Abbildung 2). Die Flächen werden als Grabeland und Wirtschaftswiese, teils mit Obstbäumen genutzt (s. Abbildung 3).

Fläche 1 wird vorwiegend als Wirtschaftswiese genutzt. Es handelt sich um eine typische Fettwiese, die mehrmals jährlich gemäht wird. Die Wiese weist mehrere Obstbäume auf, darunter einen alten Hochstamm (Stammdurchmesser ca. 55 cm). Die Obstbäume werden gut gepflegt; sie weisen keine Baumhöhlen auf. Die älteren Apfelbäume weisen teilweise nur gering eingetieft Rindenspalten auf. Ein Teil des Grundstücks wurde als Nutzgarten angelegt; im westlichen Teil der Fläche lagert Holz. Am westlichen Rand, bereits außerhalb der Fläche, befinden sich zwei kleine Schuppen. Sie waren nicht zugänglich und daher teilweise nicht einsehbar. Zugänge und Einflugmöglichkeiten sind gegeben. Hinweise auf eine aktuelle Nutzung durch Gebäudebrüter oder Fledermäuse (Nester, Kot etc.) lagen nicht vor.

Fläche 2 weist ebenfalls eine Wirtschaftswiese auf, die regelmäßig gemäht wird. Auf der Wiese stehen ein alter Hochstamm (Stammdurchmesser ca. 52 cm) sowie ein junger Obstbaum. Die Bäume werden gut gepflegt; Höhlen oder ausgeprägte Rindenspalten sind nicht vorhanden.

Auf Fläche 3 ist eine seltener gemähte, grasreiche Wirtschaftswiese vorhanden mit einem alten Hochstamm (Stammdurchmesser ca. 58 cm). Er weist keine Baumhöhlen auf, allerdings sind recht ausgeprägte Rindenspalten vorhanden.

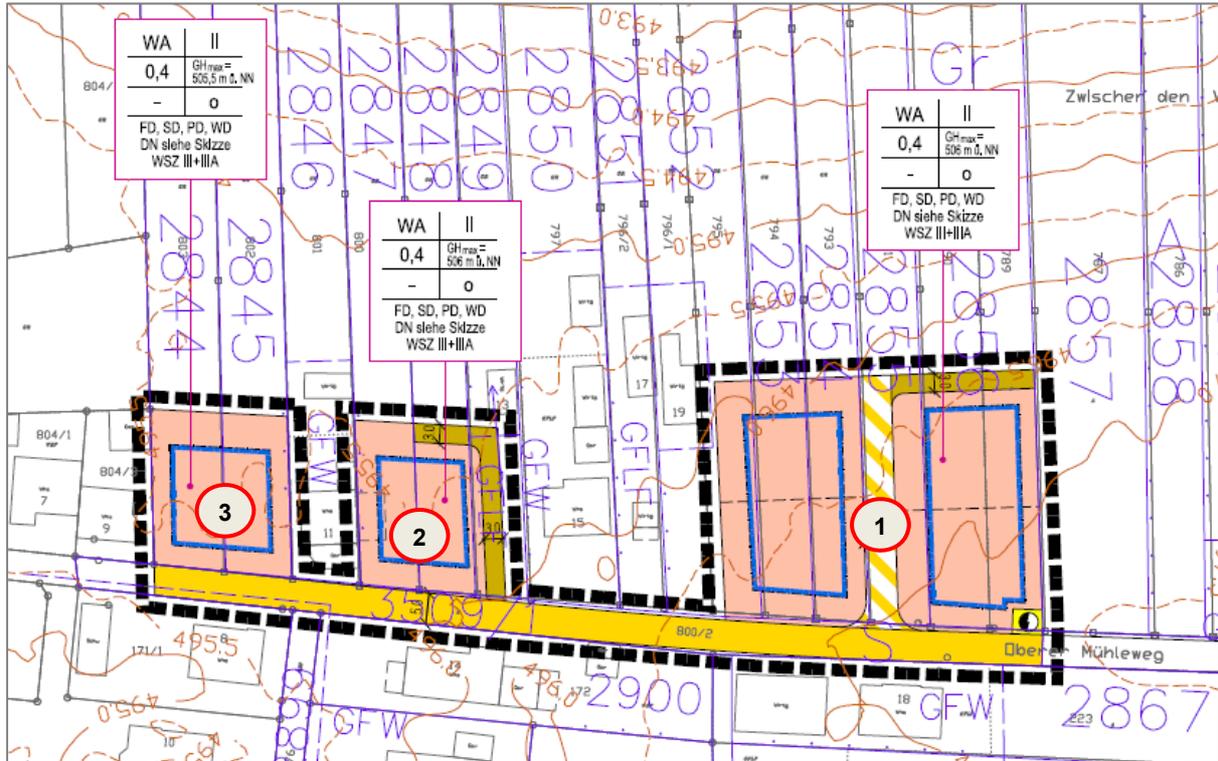


Abbildung 2: Bebauungsplan (Entwurf) mit Lage der neu zu bebauenden Flächen
 (Gauss Ingenieurtechnik GmbH, 2018)

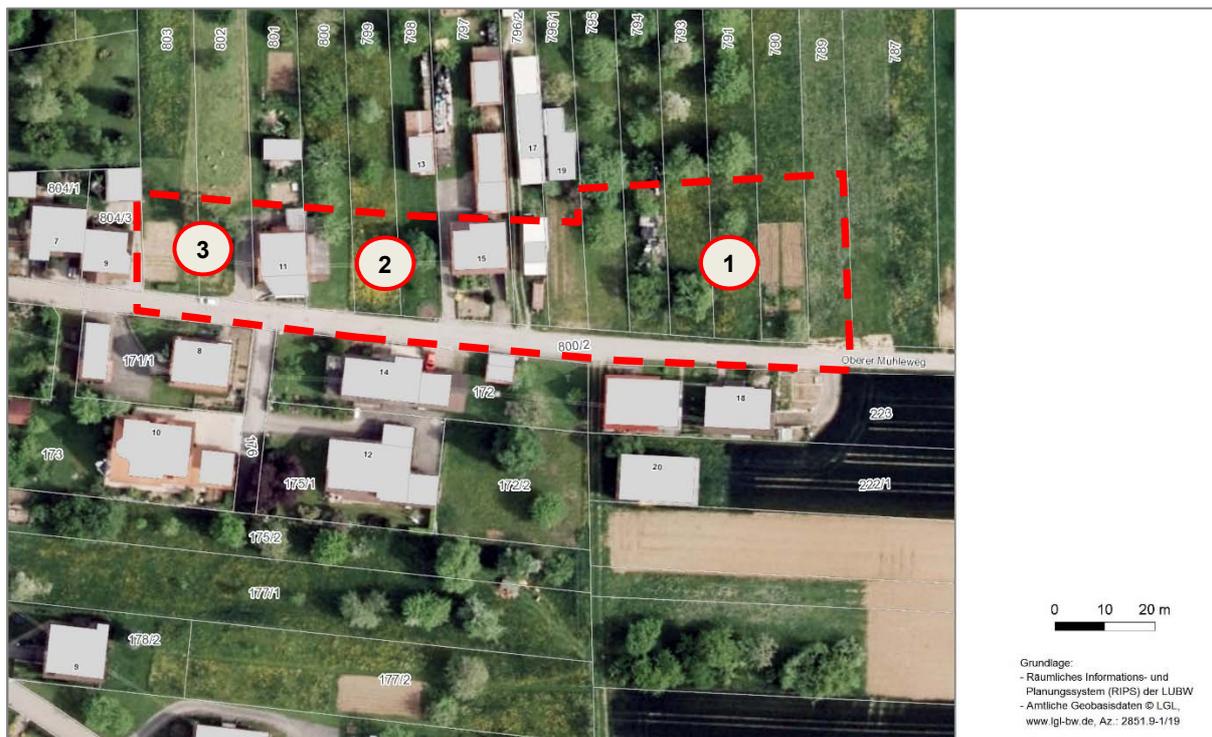


Abbildung 3: Luftbild mit Abgrenzung des untersuchten Gebiets
 (Bildgrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2018)



Abbildung 4: „Oberer Mühleweg“ in Wachendorf
oben: Blick von Westen nach Osten
unten: Blick von Osten nach Westen
(Fotos: HPC AG, 12.06.2018)



Abbildung 5: Östlicher Teil von Fläche 1 mit Wirtschaftswiese und Gartenfläche
(Foto: HPC AG, 12.06.2018)



Abbildung 6: Westlicher Teil von Fläche 1 mit Obstbaumwiese
(Foto: HPC AG, 12.06.2018)



Abbildung 7: Fläche 2 mit Wirtschaftswiese und zwei Obstbäumen
(Foto: HPC AG, 12.06.2018)



Abbildung 8: Fläche 3 mit Wirtschaftswiese und Obstbaum
(Foto: HPC AG, 12.06.2018)

Im Plangebiet sollen Wohnhäuser entstehen. Die Erschließung ist über den „Oberer Mühleweg“ bzw. eine Querstraße nach Norden vorgesehen [4]. Zur Umsetzung der Planung muss die Vegetation im Vorfeld größtenteils entfernt werden. Die umfasst auch die Rodung der teils alten Obstbäume. Mit der Planung werden folgende Wirkungen vorbereitet:

- Baubedingte Wirkungen

Während der Bauphasen ist mit Baustellenverkehr, Lagerplätzen für Erdmaterial und begleitender Baustelleninfrastruktur (Baucontainer) zu rechnen. Zeitlich befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Inanspruchnahme von Flächen, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.

Entlang der bestehenden Straßen ist mit einem geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen durch Lkw für den Transport von Erd- bzw. Baumaterial zu rechnen. Die Wirkung ist zeitlich auf die Baumaßnahmen befristet.

- Anlagebedingte Wirkungen

Die Erschließung und Bebauung des Gebiets ist unmittelbar mit einem Verlust von Lebensräumen (Wiesen mit Obstbäumen, Ackerflächen, Gartenfläche) verbunden. Auf den zukünftigen Baugrundstücken sind Baumpflanzungen vorgesehen.

- Betriebsbedingte Wirkungen

Als Folge der zukünftigen Nutzung ist mit einer geringfügigen Zunahme von Verkehrs- und Lärmemissionen zu rechnen. Die im Umfeld zu erwartenden Lärmimmissionen verstärken die anlagenbedingt vorliegenden Störungen.

5 Ergebnisse der Relevanzprüfung

5.1 Fledermausarten

Wachendorf liegt im Bereich der Topographischen Karte TK 25 Blatt 7519 Rottenburg am Neckar. Im entsprechenden Quadranten 7519 SW und dem angrenzenden Quadranten 7518 SO wurden seit 2001 die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus sowie Braunes und Graues Langohr gemeldet (Braun & Dieterlen [2], LUBW [9]). Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Einige der gemeldeten Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Dagegen haben Fledermausarten wie Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr im Sommer ihre Quartiere i. d. R. in Baumhöhlen. Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Teilweise werden auch frostsichere Baumhöhlen aufgesucht. Die Wasserfledermaus ist an wasserreiche Biotope gebunden, sodass ein relevantes Vorkommen dieser Fledermausart im Plangebiet und seinem Umfeld nicht zu vermuten ist.

Im Sommer 2015 erfolgten Untersuchungen zur Fledermausfauna im benachbarten Ortsteil Starzach-Bierlingen, im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Marktstraße“ [6]. Dabei wurde ein sporadisches Vorkommen der folgenden fünf Fledermausarten festgestellt: Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler und Braunes Langohr. Für eine weitere Art, die Zwergfledermaus, gab es Hinweise auf eine Wochenstube in einem Gebäude in Bierlingen. Ein vergleichbares Artenspektrum ist auch für Wachendorf anzunehmen.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere Gebäude, die grundsätzlich von Fledermäusen genutzt werden können. Insbesondere die Schuppen weisen zahlreiche Quartiermöglichkeiten für Fledermausarten auf. Hinweise auf einen aktuellen Besatz lagen nicht vor, allerdings waren die Schuppen durchweg nicht zugänglich. Die zu bebauenden Flächen sind nicht von Gebäuden bestanden.

Auf Fläche 1 befindet sich ein Brennholzlager. In den Lücken zwischen den Holzscheiten sind grundsätzlich Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse gegeben. Das Lager wies zum Zeitpunkt der Begehung keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse auf.

Auf den zukünftig beanspruchten Flächen im Plangebiet stehen mehrere, auch teilweise alte Obstbäume. Die Bäume weisen keine Baumhöhlen auf; in zwei Fällen (Fläche 1, Fläche 3) waren mehr oder weniger ausgeprägte Rindenspalten vorhanden.

Die von der Neubebauung betroffenen Wiesen können von Fledermäusen zur Nahrungssuche aufgesucht werden; sie sind als Teil eines Jagdgebiets für Fledermäuse, insbesondere von solchen mit Quartieren im Siedlungsbereich, anzunehmen.

Bewertung

Innerhalb der neu zu bebauenden Flächen 1 bis 3 liegen keine Hinweise auf einen dauerhaften Aufenthalt von Fledermäusen vor. Gebäude sind nicht vorhanden; die Bäume enthielten keine Baumhöhlen.

Da bei drei der Bäume mehr oder weniger ausgeprägte Rindenspalten vorhanden sind ist nicht auszuschließen, dass sich dort einzelne Fledermäuse während ihrer Aktivitätszeit ein Tagesquartier suchen. Das Brennholzlager auf Fläche 1 kann grundsätzlich ebenfalls von Fledermäusen als Quartier genutzt werden.

Werden die Bäume gefällt, oder das Brennholzlager abgeräumt, so können die dort ruhenden Fledermäuse unbeabsichtigt verletzt oder getötet werden. Dies würde dem Verbotstatbestand des § 44 (1) 1 BNatSchG entsprechen. Um das Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden, sollten die Baumfällungen außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen. Dies gilt auch für das vollständige Abräumen des Holzlagers. In Anlehnung an § 39 BNatSchG wird der Zeitraum zwischen Oktober und Februar empfohlen.

Dauerhafte starke Außenbeleuchtungen werden nicht eingesetzt; für die Straßenbeleuchtung sollen insektenfreundliche Lampen verwendet werden. Störungen von Fledermäusen, die im Umfeld der zu bebauenden Flächen jagen oder Quartiere beziehen, durch Baubetrieb und Wohnnutzung, sind auszuschließen. Die betroffenen Flächen stellen kein essenzielles Nahrungsgebiet dar. Im weiteren Umfeld der zu bebauenden Flächen sind mit den dortigen Obstwiesen gute Habitatbedingungen für Fledermäuse vorhanden. Die ggf. bisher auf den zu bebauenden Flächen ruhenden Fledermäuse können daher auf Ruhequartiere im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausweichen. Dementsprechend können die Verbotstatbestände des § 44 (1) 2 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Hinweis

Für die aktuell geplante Entwicklung ist es nicht vorgesehen, Gebäude einschließlich Schuppen zu entfernen. Sollte dies der Fall sein, so sollten diese Gebäude vorher auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Auch zusätzlich zu entfernende Hochstämme sollten auf Baumhöhlen geprüft werden. Die ggf. erforderlichen Maßnahmen sind abhängig vom Ergebnis der Überprüfung.

5.2 Vogelarten

Am 12.06.2018 erfolgte im Untersuchungsgebiet eine Geländebegehung zur Erfassung der für Vogelarten relevanten Strukturen (Nistmöglichkeiten in Gehölzbeständen, Jagdreviere).

Das Gebiet weist mit seinen vielen Scheunen und Schuppen ein hohes Potenzial für Vogelarten auf, die in bzw. an Gebäuden brüten (Haussperling, Hausrotschwanz etc.). In den Gärten, die mit Hecken bewachsen sind, finden Zweigbrüter Nistmöglichkeiten (z. B. Amsel). Höhlenbrüter sind weniger zu vermuten, da die Bäume, soweit geprüft, keine Höhlen aufweisen. Allerdings befinden sich mehrere Nistkästen im Gebiet, die z. B. von Meisen zur Brut genutzt werden können.

Im Rahmen der Begehung wurden häufige Vogelarten wie Amsel, Haussperling, Hausrotschwanz und Kohlmeise bei der Nahrungssuche innerhalb der neu zu bebauenden Flächen gesichtet. Ein Turmfalke überflog das Gebiet; er brütet nach Aussagen von Bewohnern des Gebiets in einem der Schuppen östlich des Plangebiets. Alle europäischen Vogelarten (außer der Straßentaube) sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und untersuchungsrelevant.

Bewertung

Innerhalb der neu zu bebauenden Flächen 1 bis 3 liegen keine Hinweise auf eine Brutaktivität von Vögeln vor. Gebäude und Hecken sind nicht vorhanden; die Bäume enthielten keine Baumhöhlen oder Nester.

Insofern ist nicht anzunehmen, dass Vögel im Rahmen der Bauaufeldbereinigung verletzt oder getötet bzw. ihre Gelege zerstört werden. Zum Schutz von Fledermäusen wird empfohlen, Baumfällungen nur zwischen Oktober und Februar vorzunehmen (s. Kap. 5.1). Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutperiode der heimischen Vögel und dient vorsorglich auch dazu, den Verbotstatbestand des § 44 (1) 1 BNatSchG hinsichtlich der Vögel zu vermeiden.

Für die im Umfeld der zu bebauenden Flächen brütenden Vogelarten können sich sowohl während der Bauausführung als auch nach Fertigstellung der Wohngebäude dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte (z. B. Baustellenverkehr, Bautätigkeiten, Verkehrslärm, anthropogene Nutzung) ergeben, die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können. Störungen sind erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h., wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Die neu zu bebauenden Flächen liegen im Ortsverbund, in direkter Nachbarschaft bereits bebauter Flächen. Brutmöglichkeiten sind in bzw. an den Gebäuden und in Hecken der Gärten gegeben; die Obstbäume nördlich Fläche 1 weisen keine Höhlen auf. Insofern ist davon auszugehen, dass im Umfeld der zu bebauenden Flächen häufige, in Baden-Württemberg weit verbreitete und nicht gefährdete Vogelarten brüten, die lokal in teilweise individuenreichen Populationen vorkommen. Für diese Arten ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber Störungen auszugehen. Störungen stellen somit für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss 2008 [14]). Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands kann daher ausgeschlossen werden.

Ein essenzielles Nahrungsgebiet liegt nicht vor. Für Fortpflanzungsstätten (Nester) liegen innerhalb der zu bebauenden Flächen keine Hinweise vor. Ruhestätten sind in großer Anzahl im räumlich-funktionalen Zusammenhang vorhanden. Dementsprechend können die Verbotsatbestände des § 44 (1) 2 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Hinweis

Für die aktuell geplante Entwicklung ist es nicht vorgesehen, Gebäude einschließlich Schuppen zu entfernen. Sollte dies der Fall sein, so sollten diese Gebäude vorher auf nistende Vögel und Vogelnester kontrolliert werden. Auch zusätzlich zu entfernende Hochstämme sollten auf Baumhöhlen geprüft werden. Die ggf. erforderlichen Maßnahmen sind abhängig vom Ergebnis der Überprüfung.

5.3 Reptilien

Wachendorf und somit das Plangebiet wird in der Landesartenkartierung (LAK) der weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten als Verbreitungsgebiet der europarechtlich geschützten Amphibienart Zauneidechse (*Lacerta agilis*) geführt [10]. Die Datengrundlagen für die Erfassung der Verbreitungsgebiete stammen aus dem Zeitraum 1990 bis 2006. In der 2015 durchgeführten Rasterkartierung (UTM-Raster von 5 x 5 km) wurden im betroffenen Rasterabschnitt Bestandsmeldungen zur Zauneidechse verzeichnet. Für weitere streng geschützte Reptilienarten, so z. B. auch für die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), einen Fressfeind der Zauneidechse liegen in Wachendorf keine Meldungen vor [10].

Am 12.06.2018 erfolgte im Plangebiet eine Geländebegehung zur Erfassung der für Reptilien geeigneten Strukturen (Fortpflanzungsmöglichkeiten, Sonnenplätze, Jagdreviere). Dabei wurde insbesondere auf Habitatelemente für die Zauneidechse geachtet.

Im Plangebiet und dem näheren Umfeld sind keine gut ausgeprägten Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse vorhanden. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht vor; es fehlen z. B. für die Zauneidechse geeignete Lebensraumelemente wie Trockenmauern oder Sandinseln [11]. Die Wiesen werden regelmäßig gemäht; Altgrasstreifen waren nicht vorhanden. Ein essenzielles Nahrungsgebiet ist ausgeschlossen.

Insgesamt ist es anzunehmen, dass die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht eintreten werden.

5.4 Insekten/Weichtiere

Das Arteninventar der Wiesenflächen ist durch regelmäßige Mahd geprägt; es handelt sich um typische Fettwiesen. Die betroffenen Bäume weisen keine Baumhöhlen auf. Die Gartenflächen und Äcker werden intensiv genutzt. Hochstauden, magere oder feuchte Teilflächen sind nicht vorhanden.

Insgesamt zeigt das Plangebiet sowohl bezüglich der Artenvielfalt in der Vegetation als auch des Habitatpotenzials für Schmetterlinge die übliche örtliche Ausprägung. Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Falterarten bestehen nicht [8].

Weitere wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten. Es handelt sich hierbei um ausgesprochene Biotopspezialisten, die im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume finden.

5.5 Pflanzen

Wachendorf gehört zum Verbreitungsgebiet des Ackerwildgrases Dicke Trespe (*Bromus grossus*) [8].

Die Vegetation wurde im Rahmen der Ortsbegehung stichpunktartig aufgenommen [3]. Dabei ergaben keine Hinweise auf das Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten im Plangebiet.

5.6 Weitere Arten

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist für das Plangebiet ein Vorkommen folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten:

- weitere Säugetiere (i. W. Haselmaus, Feldhamster, Biber, Wildkatze, Wolf)
- Amphibien (i. W. Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Gelbbauchunke)
- Fische/Rundmäuler (i. W. Atlantischer Stör, Groppe, Bachneunauge)

Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann eine Betroffenheit für die genannten Artengruppen bzw. die relevanten Arten dieser Gruppen ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind daher nicht erforderlich.

6 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials des Plangebiets „Oberer Mühleweg“ in Wachendorf wurde am 12.06.2018 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildete die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG.

Mit dem Bebauungsplan wird die Bebauung von Flächen vorbereitet, die bisher als (Obst-)Wiesen und Garten genutzt und bewirtschaftet werden; auf einer der Wiesen, im nordöstlichen Teil des Plangebiets, befindet sich ein kleines Brennholzlager. Diese Strukturen bieten ein geringes Habitatpotenzial für europarechtlich geschützte Fledermaus- und Vogelarten, das sich i. W. auf die Nutzung als Teil eines Nahrungsgebiets beschränkt. Drei der im Plangebiet vorhandenen älteren Obstbäume sowie das Brennholzlager können grundsätzlich temporär als Ruhestätte von Fledermäusen dienen; in den Bäumen können grundsätzlich europäisch geschützte Vogelarten brüten. Darüber hinaus sind keine relevanten Habitatstrukturen vorhanden, es gibt keine belastbaren Hinweise auf weitere artenschutzrechtlich bedeutsame Artengruppen oder Arten.

Die artenschutzrechtliche Überprüfung des Planvorhabens ergab, dass die Baufeldvorbereitungen (Rodung der Bäume, Entfernung des Brennholzlagers) unbeabsichtigt zur Tötung oder Verletzung von Fledermäusen führen können, welche dort ggf. ruhen. Damit würde der Verbotstatbestand des § 44 (1) 1 BNatSchG eintreten. Um das Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden, sollten die Bäume im Gebiet außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse gefällt werden. Diese zeitliche Einschränkung gilt auch, wenn das Brennholzlager vollständig beräumt wird. Die Arbeiten sind im Zeitraum zwischen Oktober und Februar möglich. Dieser Zeitraum dient vorsorglich auch dem Vogelschutz, für den Fall, dass in den nächsten Jahren Vögel in den Bäumen brüten.

Hinweis für Bebauungsplan und Bauvorhaben

In den Bestandsgebäuden, vor allem in den Scheunen und Schuppen, sind vielfältige Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Gebäudebrüter vorhanden. Für die aktuell geplante Entwicklung ist es nicht vorgesehen, Gebäude zu entfernen. Sollte dies der Fall sein, so sollten diese Gebäude vorher auf Fledermausbesatz und nistende Vögel kontrolliert werden. Auch zusätzlich zu entfernende Hochstämme sollten auf Baumhöhlen geprüft werden. Die ggf. erforderlichen Maßnahmen sind abhängig vom Ergebnis der Überprüfung.

Das für die Nachverdichtung vorgesehene Gebiet am Ortsrand von Wachendorf liegt in einem vielfältig strukturierten Umland und verfügt voraussichtlich noch über ein weitgehend typisches Vogelspektrum. Um das Artenspektrum der Vogelwelt am Standort zu erhalten, sollten bei der Neugestaltung der Gärten einheimische Laubbäume und Sträucher verwendet werden.

Vogelarten und auch Fledermausarten nutzen künstliche Unterschlüpfе und Nisthilfen. Entsprechende Ruhe- und Nistmöglichkeiten können bei der Neubebauung direkt in die Gebäudefassade integriert werden.

Grundsätzlich wird empfohlen, auf insektenfreundliche Außenbeleuchtungen zurück zu greifen.

HPC AG

Projektleiterin


Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biol.

ANHANG

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013, Naturschutz-Praxis Artenschutz 11
- [2] Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003
- [3] Braun-Blanquet, Josias: Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York, 1964 (vergriffen)
- [4] Gauss Ingenieurtechnik GmbH (2018): Bebauungsplanentwurf Oberer Mühleweg in Wachendorf, Materialien zum Bebauungsplan, Stand Dezember 2018
- [5] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) v. 29.07.2009, BGBl. I, Nr. 51, 2009
- [6] HPC AG Rottenburg: Gutachten Nr. 2151728, Bebauungsplan „Marktstraße“, Gemeinde Starzach-Bierlingen – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, 16.02.2016
- [7] Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60
- [8] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen Mai 2018
- [9] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Verbreitungskarten Artenvorkommen, Stand 10.07.2015
- [10] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Startseite LUBW > Themen > Natur und Landschaft > Artenschutz > Artenkartierung > LAK Amphibien und Reptilien > Ergebnisse, abgerufen Juni 2018
- [11] Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- [12] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“)
- [13] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1977, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“)
- [14] Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272